

#### § 4 Öffentliche Rechtsträger und ihre Organe

stehen, weil «auf Grund eines rechtswidrigen Verhaltens nur für jene verursachten Schäden zu haften ist, die vom Schutzzweck der Verbotsnorm erfasst werden, da sie gerade diese Schäden verhindern wollte».<sup>265</sup> Es ist dies die Lehre vom Normzweck, die im österreichischen Schadenersatzrecht auch als Erfordernis des Rechtswidrigkeitszusammenhanges<sup>266</sup> bezeichnet wird und neben der Rechtswidrigkeit und der Kausalität ein selbständiges Abgrenzungskriterium der Schadenersatzhaftung darstellt.<sup>267</sup> Danach hängt der Amtshaftungsanspruch von der Art des eingetretenen Schadens ab, der im Licht des Normzwecks zu betrachten ist. So ist beispielsweise der Schutzzweck einer Bauordnung vor allem der Schutz des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums Dritter vor Baumängeln, nicht aber deren Schutz vor listigen Irreführungshandlungen über das Vorliegen einer Benützungsbewilligung bei Abschluss eines Kaufvertrages über eine bebaute Liegenschaft.<sup>268</sup> Der Rechtswidrigkeitszusammenhang erfordert also eine Rechtsverletzung jener Interessen, deren Schutz die Rechtsnorm bezweckt. Es ist für jenen Schaden zu haften, der im Schutzzweck der übertretenen Norm liegt.

Es ist in Österreich herrschende Auffassung, dass die Lehre vom Schutzzweck der Norm bzw. vom Rechtswidrigkeitszusammenhang als «haftungsbegrenzendes Element» auch im Amtshaftungsrecht gilt. Einer auch schon vertretenen Ansicht, wonach jegliches objektiv rechtswidrige Verhalten eines Organs hinreicht,<sup>269</sup> einen Amtshaftungsanspruch zu begründen, wird nicht gefolgt, da sie zu einer «Ausuferung» der Haftungsfälle<sup>270</sup>, mit anderen Worten zu einer «uferlosen Staatshaftung»<sup>271</sup> führen müsste.<sup>272</sup>

---

265 Koziol, Haftpflichtrecht I, Rdnr. 8 und 18 mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung; ausführlich Welser, S. 1 und 37.

266 Rebhahn, Amtshaftung und Normzweck, S. 512.

267 Koziol/Welser, Bürgerliches Recht II, S. 297.

268 Vgl. Davy, S. 490 unter Hinweis auf eine Entscheidung des öst. OGH, SZ 50 / 24; weitere Beispiele zu Fragen des Schutzbereiches von Normen bei Mader, S. 477 ff., Rdnr. 62.

269 Klecatsky, Entwicklungen, S. 116 ff. Er folgert aus der Formulierung in § 1 Abs. 1 öst. AHG, wonach der Rechtsträger für den Schaden haftet, den seine Organe «wem immer» schuldhaft zugefügt haben, dass immer dann, wenn nur die Tatsache eines objektiven Normverstosses durch ein Organ feststehe, aus dem ein Schaden resultiert, ein Ersatzanspruch gegeben sein müsse. Der liechtensteinische Gesetzgeber hat den Hinweis auf «wem immer» in Art. 3 Abs. 1 AHG nicht übernommen.

270 Rebhahn, Amtshaftung und Normzweck, S. 512.

271 Kerschner, S. 359.

272 Vgl. zu dieser Thematik die Zusammenfassung von Posch, S. 154 ff.